

# **Gemeinde Surses**



## **Alp-, Weide- und Flurgesetz (Flurgesetz)**

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Allgemeines</b>	
Art. 1 - Gleichstellung der Geschlechter	3
Art. 2 - Zweck, Geltungsbereich	3
Art. 3 - Gemeindevorstand	3
Art. 4 - Departementsvorsteher	3
<b>II. Feld und Flur</b>	
Art. 5 - Abfall und Deponierung von Material	4
Art. 6 - Einfluss auf Vegetation	4
Art. 7 - Angrenzende Strassen	4
Art. 8 - Zäune	4
Art. 9 - Ertragsausfall	5
Art. 10 - Landwirtschaftliches Wegrecht	5
Art. 11 - Gemeindeeigene, landwirtschaftliche Nutzflächen	5
<b>III. Alpen und Weiden</b>	
Art. 12 - Alpen und Weiden	6
Art. 13 - Bewirtschaftungsorganisation	6
Art. 14 - Pacht- und Bestossungsvorrecht	6
Art. 15 - Mitgliedschaft	6
Art. 16 - Aufgaben der Pächter/Bewirtschafter	7
Art. 17 - Investitionen und Unterhalt	7
Art. 18 - Pachtzins	7
Art. 19 - Sinngemässe Anwendung	7
Art. 20 - Waldweideausscheidung	8
<b>IV. Straf- und Schlussbestimmungen</b>	
Art. 21 - Schäden	9
Art. 22 - Bussen	9
Art. 23 - Beschwerden	9
Art. 24 - Aufhebung des bisherigen Rechts	9
Art. 25 - Übergangsbestimmung	9
Art. 26 - Inkrafttreten	9

## I. Allgemeines

- Art. 1**  
Gleichstellung der Geschlechter  
Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf alle Geschlechter, soweit sich aus dem Sinne des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.
- Art. 2**  
Zweck, Geltungsbereich  
<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die Bewirtschaftung, die Nutzung und den Schutz der gemeindeeigenen sowie der privaten Fluren (Wiesen, Weiden, Äcker), Alpen und Weiden auf Gebiet der Gemeinde Surses.  
<sup>2</sup> Auf die Erhaltung des Kulturlands, der Landschaft und die Interessen der Allgemeinheit soll Rücksicht genommen werden.
- Art. 3**  
Gemeindevorstand  
<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand vollzieht das vorliegende Gesetz und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen. Er kann einzelne Aufgaben dem Departementsvorsteher Landwirtschaft oder einem anderen Organ übertragen.  
<sup>2</sup> Der Gemeindevorstand entscheidet in den vom Gesetz zugewiesenen Fällen. Er entscheidet insbesondere in folgenden Fällen:  
a. Abschluss von Pacht- und Mietverträgen der Gemeinde;  
b. Ausgabenbeschlüsse für Verpächterinvestitionen im Rahmen des Budgets;  
c. Genehmigung von Statuten und Bewirtschaftungsreglementen der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften;  
d. Bestimmung der Nutzungsform der Gebäude auf den gemeindeeigenen Alpen und Weiden;  
e. Flächenmutationen.
- Art. 4**  
Departementsvorsteher  
<sup>1</sup> Der Departementsvorsteher Landwirtschaft vertritt ohne Entscheidbefugnis den Gemeindevorstand in allen übrigen Angelegenheiten, die dieses Gesetz betreffen und nicht einer anderen Instanz zugewiesen sind. Dies beinhaltet insbesondere folgende Aufgaben:  
a. Überwachung der Einhaltung der Pacht- und Mietverträge der Gemeinde;  
b. Versuch einer gütlichen Einigung bei Streitigkeiten oder Nutzungskonflikten;  
c. Jährliche Berichterstattung an den Gemeindevorstand;  
d. Antragstellung an den Gemeindevorstand bei Anfragen;  
e. Verbindungsglied zu anderen Gemeinden bezüglich gemeinsamer Weiden und Anlagen.  
<sup>2</sup> In dringlichen Fällen kann der Departementsvorsteher Landwirtschaft zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter bis zum Entscheid des Gemeindevorstandes provisorische Anordnungen treffen.

## II. Feld, Flur und gemeindeeigene, landwirtschaftliche Nutzflächen

- Art. 5**  
Abfall und Deponierung von Material  
<sup>1</sup> Es ist verboten, Abfälle aller Art auf Fluren wegzuwerfen oder liegen zu lassen.  
<sup>2</sup> Hundehalter haben den Hundekot in den dafür vorgesehenen Hundekot-Entsorgungsbehälter zu entsorgen.  
<sup>3</sup> Das Deponieren von Material und Fahrzeugen aller Art auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung des Gemeindevorstands und nach Massgabe des übergeordneten Rechts zulässig. Der Gemeindevorstand legt die Nutzungsgebühren nach Massgabe der beanspruchten Fläche fest.

Einfluss auf Vegetation	<p><b>Art. 6</b></p> <p><sup>1</sup> Dritte dürfen ohne Erlaubnis des Bewirtschafters die Vegetation und das Erntegut nicht beeinflussen oder schädigen.</p> <p><sup>2</sup> Während der Vegetationsperiode dürfen Fussgänger, Reiter und Tiere, wie etwa Hunde, die fremden Fluren nicht betreten. Dies gilt vom 1. Mai bis 1. Oktober für alle landwirtschaftlich genutzten Flächen.</p> <p><sup>3</sup> Das Befahren der Fluren mit Fahrzeugen und das Parkieren von Fahrzeugen und Geräten auf Fluren ist ganzjährig verboten. Davon ausgenommen sind Fahrzeuge und Geräte, welche der Bewirtschaftung dienen.</p> <p><sup>4</sup> Der freie Weidegang ohne Zaun und die Gemeinatzung sind auf dem gesamten Gemeindegebiet verboten.</p>
Angrenzende Strassen	<p><b>Art. 7</b></p> <p>Gegenüber angrenzenden Strassen ist Rücksicht zu nehmen. Verschmutzungen sind durch den Verursacher unverzüglich zu entfernen.</p>
Zäune	<p><b>Art. 8</b></p> <p><sup>1</sup> Die technische Ausführung von Zaundurchgängen muss der Nutzung und Befahrbarkeit der Strasse oder des Weges angepasst sein. Die Durchgänge sind gut sichtbar zu markieren.</p> <p><sup>2</sup> Während des Weidebetriebs haben öffentliche Anlagen wie Grillstellen, Spielplätze usw. mit einem Zaun von der Viehherde getrennt zu werden, wobei der Zugang zu den öffentlichen Anlagen mit einem zweckmässigen und gut passierbaren Durchgang gewährleistet sein muss. Verantwortlich für die Erstellung des Zauns inkl. Durchgang sind die Pächter bzw. Bewirtschafter.</p> <p><sup>3</sup> In Gemeindeweiden stehende oder angrenzende Gebäude müssen von deren Eigentümern oder Besitzern mit einem Zaun vor weidenden Tieren geschützt werden.</p> <p><sup>4</sup> Litzenzäune und Drahtzäune dürfen frühestens 14 Tage vor der Benutzung aufgebaut und müssen jeweils spätestens 14 Tage nach der Benutzung im Herbst abgelegt oder entfernt werden. Litzen- oder Drahtzäune, die über den Sommer nicht entfernt werden, müssen zwingend mit bedienerfreundlichen selbstschliessenden Übergängen ausgestattet sein (Kippstangen, Metallbogen, etc.). Andere mobile Zäune wie z.B. Weidenetze sind nach der Nutzung innert 2 Tagen zu entfernen. Davon ausgenommen sind Auslaufzäune in Stallnähe.</p>
Ertragsausfall	<p><b>Art. 9</b></p> <p><sup>1</sup> Für die Nutzung der Fluren als Winterwanderwege und Loipen, welche die Gemeinde anlegt, wird den betroffenen Bewirtschaftern eine Ertragsausfallentschädigung ausgerichtet.</p> <p><sup>2</sup> Der Gemeindevorstand legt die Ertragsausfallentschädigung nach Massgabe der Bewirtschaftungsintensität in den Ausführungsbestimmungen fest.</p> <p><sup>3</sup> Weitergehende Schäden, welche durch die Winterwanderwege und Loipen verursacht werden, werden durch die Gemeinde instandgestellt oder andernfalls ersetzt.</p>

**Art. 10**  
Landwirtschaftliches Wegrecht  
Hat ein Grundeigentümer keinen genügenden Zugang für die Bewirtschaftung seines Bodens von seinem Grundstück auf eine öffentliche Strasse, ist er berechtigt, über das Grundstück des Nachbarn zu fahren. Dieser Anspruch richtet sich im Sinne von Art. 694 ZGB in erster Linie gegen den Nachbarn, dem ein Durchgang zur landwirtschaftlichen Bewirtschaftung der bisherigen Eigentums- und Wegeverhältnisse wegen am ehesten zugemutet werden darf und im Weiteren gegen denjenigen, für den ein Durchgang zur landwirtschaftlichen Benutzung am wenigsten schädlich ist. Dieses Durchfahrtsrecht besteht ohne Eintrag im Grundbuch. Das Durchfahrtsrecht soll schonend ausgeführt werden und richtet sich nach lokalem Brauch. Diese Bestimmung wird nur für Grundstücke ausserhalb der Bauzonen angewendet.

**Art. 11**  
Gemeindeeigene, landwirtschaftliche Nutzflächen  
<sup>1</sup> Die gemeindeeigenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen werden mit Ausnahme der Bestimmung, wonach die Pacht in erster Linie an öffentlich-rechtliche Genossenschaften mit Sitz im Surses vergeben wird (Art. 14), gemäss den Vorgaben von Art. 13 verpachtet.  
<sup>2</sup> Die Pacht an landwirtschaftlichen Nutzflächen wird für die Dauer von 10 Jahren errichtet. Nach Ablauf der Pacht erfolgt die Neuvergabe aufgrund einer Ausschreibung und eines Vergabebeschlusses.

### III. Alpen und Weiden

**Art. 12**  
Alpen und Weiden  
Als Alpen und Weiden gelten sämtliche Sömmerungsflächen und deren Gebäude, welche im Eigentum der Gemeinde Surses sind, soweit sich aus den folgenden Artikeln nicht etwas anderes ergibt.

**Art. 13**  
Pacht- und Bestossungsvorrecht  
<sup>1</sup> Die Alpen und Weiden werden Interessierten nach folgender Rangfolge verpachtet:  
1) Tierhalter, welche ihre Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter wintern und den Betriebsstandort in der Ortschaft haben, in welcher sich die jeweilige Alp oder Weide befindet;  
2) Tierhalter, welche ihre Tiere überwiegend mit betriebseigenem Futter wintern und den Betriebsstandort in der Gemeinde Surses haben;  
3) Weitere Tierhalter, die ihren Betriebsstandort ausserhalb der Gemeinde Surses haben.  
<sup>2</sup> Die Pächter der Alpen und Weiden haben nebst der Bestossung mit selbst gewinterten Tieren den Tierhaltern gemäss der in Absatz 1 aufgeführten Rangfolge ein Bestossungsrecht einzuräumen.  
<sup>3</sup> Gibt es je Rang gemäss Absatz 1 zu viele berechnigte Interessenten, so legt der Gemeindevorstand bei einer Verpachtung und der Pächter bei einer Nutzung - unter Berücksichtigung des übergeordneten Rechts - eine nachvollziehbare Regelung fest. Die Tierhalter müssen eine Reduktion in Kauf nehmen.

Bewirtschaftungsorganisation

#### **Art. 14**

<sup>1</sup> Der Gemeindevorstand überträgt die Bewirtschaftung und die Organisation des Alp- und Weidebetriebes in erster Linie an öffentlich-rechtliche Genossenschaften mit Sitz in Surses auf dem Wege der Verpachtung. Ausnahmsweise ist eine Verpachtung der Alp- und Weideflächen an private Personen oder Personen-gruppen zulässig, namentlich wenn keine öffentlich-rechtlichen Genossenschaften als Pächterinnen gefunden werden können.

<sup>2</sup> Die Alpweiden und Weiden werden für eine bestimmte Dauer verpachtet. Die Dauer wird vom Gemeindevorstand festgelegt. Er berücksichtigt dabei, ob und in welchem Umfang die Pächterin Investitionen in Alp oder Weiden zu tätigen hat, die ordentliche Abschreibungsdauer der Investitionen und die Nachhaltigkeit der vorgesehenen Nutzung. Wird das Pachtverhältnis vorzeitig aufgelöst, entschädigt die Gemeinde der Pächterin den Restwert der Investition zu 80 %. Können sich die Parteien über die Entschädigung nicht einigen, wird ein dreiköpfiges Gremium eingesetzt. Jede Partei bestimmt ein Mitglied. Diese beiden Mitglieder wählen den Obmann des Gremiums. Können sich die Mitglieder über die Person des Obmannes nicht einigen, wird dieser durch den Präsidenten des Regionalgerichtes Albula bestimmt. Der Entscheid dieses Gremiums über die Höhe der Entschädigung ist für alle Beteiligten verbindlich.

<sup>3</sup> Endet das Pachtverhältnis durch Ablauf der Pachtdauer oder wird es vorzeitig aufgelöst, erfolgt die Neuverpachtung aufgrund einer Ausschreibung und mittels eines Vergabebeschlusses.

Mitgliedschaft

#### **Art. 15**

<sup>1</sup> Mitglieder der jeweiligen Alpgenossenschaft sind die Tierhalter aus den jeweiligen Dörfern (ehemalige Gemeinden), welche einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaften. Die Mitglieder der Alpgenossenschaften haben sich an die Statuten und Bewirtschaftungsreglemente der Alpgenossenschaften zu halten.

<sup>2</sup> Sömmert ein Mitglied seine Tiere ohne triftigen Grund nicht mehr auf der Alp, so ist eine Rückkehr zur Sömmerung auf die Alp erst bei genügendem Platzangebot, spätestens jedoch 5 Jahre nach Eingang der schriftlichen Anfrage wieder möglich. Über triftige Gründe entscheidet der Gemeindevorstand.

Aufgaben der Pächter/Bewirtschaftler

#### **Art. 16**

<sup>1</sup> Die Pächter bzw. Bewirtschaftler sind insbesondere für folgende Aufgaben verantwortlich:

- a. Werterhaltung der Alpgebäude;
- b. Effiziente und nachhaltige Bewirtschaftung der Alpen, Weiden und Sennereibetriebe, wozu auch die Weidepflege und der Unterhalt der Treibwege und des Tränkesystems gehört;
- c. Regelung der Organisation der Bewirtschaftung der Alpen und Weiden unter Berücksichtigung dieses Gesetzes, der Statuten, des Pachtvertrages und des übergeordneten Rechts;
- d. Einberufung einer Begehung der Alp- und Weidebetriebe mit dem zuständigen Departementvorsteher. Dieser kann die Aufgaben bei Bedarf an Mitarbeitende der Bereiche Bau|Energie|Werke oder Technische Dienste delegieren;
- e. Berichterstattung durch die Alpmeister an den Departementvorsteher, bei Bedarf;
- f. Organisation und Kontrolle des Gemeinwerks.

<sup>2</sup> Die Statuten und Bewirtschaftungsreglemente der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften müssen dem Gemeindevorstand zur Genehmigung vorgelegt werden.

**Art. 17**  
Investitionen und Unterhalt <sup>1</sup> Die Alpen und Weiden werden den Alpgenossenschaften unter vergleichbaren Bedingungen verpachtet. Die Gemeinde kann bei grösseren Investitionen um eine finanzielle Unterstützung angefragt werden.  
<sup>2</sup> Weitere Regelungen sind dem jeweiligen Pachtvertrag zu entnehmen.  
<sup>3</sup> Für den Unterhalt von Strassen und Wegen, die die Gemeinde aus Güterzusammenlegungsverfahren übernommen hat, kommt die Gemeinde unter Vorbehalt anders lautender höherrangiger Gesetze auf. Davon erfasst sind auch Meliorationswerke, die dem Schutz und Betrieb der Strassen und Wege dienen.  
<sup>4</sup> Für den Unterhalt von Bachkorrekturen, Hangrutschsicherungen, Quellfassungen, Brücken, welche im Zusammenhang mit Meliorationen erstellt und finanziert wurden, kommt die Gemeinde auf. Sie kann Private, die einen besonderen Nutzen aus diesen Werken ziehen, zu Beiträgen verpflichten.  
<sup>5</sup> Der Unterhalt von Meliorationswerken, welche nur einzelnen oder einer kleinen Anzahl Grundstücke dient, wie Quellfassungen, Tränkeanlagen, Entwässerungen, Viehtriebzäune und dergleichen kommen die Eigentümer der Grundstücke, die aus diesen Werken Vorteile ziehen, auf. Die Gemeinde kann unter dem Titel der öffentlichen Interessenz Beiträge leisten.

**Art. 18**  
Pachtzins <sup>1</sup> Für die Nutzung der Alpen und Weiden wird den Alpgenossenschaften ein moderater Pachtzins verrechnet.  
<sup>2</sup> Der Pachtzins richtet sich nach den Vorgaben des übergeordneten Rechts.

**Art. 19**  
Sinngemässe Anwendung Die Artikel 5, 6 und 8 gelten sinngemäss für die privaten sowie die gemeindeeigenen Alpen und Weiden.

**Art. 20**  
Waldweideausscheidung Den Anordnungen der Forstorgane betreffend Waldweideausscheidung sind Folge zu leisten. Bei der Waldweideausscheidung müssen die Nutzungsrechte mit den Forstorganen besprochen werden.

#### **IV. Straf- und Schlussbestimmungen**

**Art. 21**  
Schäden <sup>1</sup> Der Verursacher eines Schadens muss den ursprünglichen Zustand innert nützlicher Frist wiederherstellen. Wird der Schaden nicht fristgemäss behoben, kann der Gemeindevorstand die Arbeiten auf Kosten des Verursachers in Auftrag geben.  
<sup>2</sup> Flurschäden werden im Auftrag der Gemeinde durch Sachverständige geschätzt. Die Kosten dafür trägt der Verursacher.

**Art. 22**  
Bussen Übertretungen des vorliegenden Alp-, Weide- und Flurgesetzes werden vom Gemeindevorstand mit Busse bis zu 5000.00 Franken bestraft. Zudem kann dem Fehlbaren bei Verletzung wichtiger, in Verbindung mit der genossenschaftlichen Tätigkeit stehenden Pflichten das Alpungs- und Weiderecht entzogen werden.

- Art. 23**  
 Beschwerden <sup>1</sup> Gegen Verfügungen der öffentlich-rechtlichen Alpgenossenschaften und Entscheide von privaten Pächtern kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeindevorstand erhoben werden.  
<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden erhoben werden.
- Art. 24**  
 Aufhebung des bisherigen Rechts Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die Alp-, Weide- und Flurgesetze der ehemaligen Gemeinden Bivio, Cunter, Marmorera, Mulegns, Riom-Parsonz, Salouf, Savognin, Sur und Tinizong-Rona sowie alle damit im Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.
- Art. 25**  
 Übergangsbestimmung <sup>1</sup> Die laufenden Pachtverträge für Alpen, Weiden und gemeindeeigene, landwirtschaftliche Nutzflächen im Sinne von Art. 11 und 12 werden unter Wahrung des übergeordneten Rechts auf den nächstmöglichen Termin gekündigt.  
<sup>2</sup> Bis zum Zeitpunkt der Neuvergabe der Bewirtschaftung bzw. dem Abschluss neuer Pachtverträge werden nach der Kündigung lediglich kurzfristige Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen.  
<sup>3</sup> Alsdann werden sämtliche zur Verpachtung vorgesehenen Alpen, Weiden und gemeindeeigenen, landwirtschaftlichen Nutzflächen gleichzeitig ausgeschrieben und die Nutzungsrechte gleichzeitig vergeben.
- Art. 26**  
 Inkrafttreten <sup>1</sup> Dieses Gesetz tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung per Beschlussdatum in Kraft.

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom .....

**Für den Gemeindevorstand Surses**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

.....  
 Leo Thomann

.....  
 Beat Jenal